

Amtsgericht Kerpen
Nordring 2 - 8
50171 Kerpen

Köln, xxxx
Unser Zeichen: xxxx

Fachanwaltskanzlei
Familienrecht & Strafrecht

**Antrag auf Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit
gem. § 24 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 StPO**

Veit Strittmatter
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Ewelina Löhnenbach
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht

Silvia Strittmatter
Steuerberaterin
Dipl.- Finanzwirtin (FH)

In der Strafsache

Xxxx

Xxxx

Anschrift

BS LEGAL Rechtsanwälte
Dürener Str. 270
50935 Köln

Tel. +49 (0) 221 94 336 530
Fax. +49 (0) 221 94 336 531

wird beantragt, die Richterin xxxx wegen der Besorgnis der Befangenheit abzulehnen.

info@bs-legal.de
www.bs-legal.de

B e g r ü n d u n g :

Ust.-IdNr. DE 288 244 307

I.

Bankverbindung:
Sparkasse KölnBonn

Der Unterzeichner hat am 06. Februar 2017 beantragt, die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Dolmetsches für Gespräche mit dem Angeschuldigten zur Vorbereitung der Hauptverhandlung und die Übernahme der dadurch erforderlichen Kosten durch die Staatskasse

Geschäftskonto:
IBAN: DE21 3705 0198 1934 6260 43
SWIFT-BIC: COLSDE33XXX

Anderkonto:
IBAN: DE08 3705 0198 1934 6284 11
SWIFT-BIC: COLSDE33

festzustellen, [Art. 6 Abs. 3 lit. e](#)) der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).

Der Unterzeichner hat zur Begründung des Antrags substantiiert ausgeführt, dass sein Mandant, Herr xxxx, der deutschen Sprache nicht mächtig sei.

Die abgelehnte Richterin hat - nach Einholung einer Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Köln - mit Beschluss vom 15.03.2017 den Antrag des Unterzeichners zurückgewiesen. Zur Begründung hat die abgelehnte Richterin angeführt, es handle sich um einen "*völlig einfach gelagerten und kurzen Sachverhalt*". Diesen sei der Angeschuldigte auch in der Lage ohne einen Dolmetscher zu verstehen und sich gegen die gegen ihn erhobenen Vorwürfe zu verteidigen.

Gegen diesen Beschluss hat der Angeklagte Beschwerde eingelegt. Dieser Beschwerde hat die abgelehnte Richterin nicht abgeholfen.

Der neuerliche Beschluss lässt eine sachliche Auseinandersetzung mit den in der Beschwerdeschrift vorgetragene Gründen gänzlich vermissen. Vielmehr verweist der ablehnende Beschluss pauschal darauf, dass die Sprachkenntnisse des Angeklagten für die erforderliche Verständigung ausreichen dürften.

II.

Ein Grund zur Besorgnis der Befangenheit besteht, wenn ein Umstand vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen, [§ 24 Abs. 2 StPO](#).

Diese Vorschrift ist einfachgesetzlicher Ausdruck der verfassungsrechtlichen Prinzipien des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG) und der Unabhängigkeit der Gerichte (Art. 97 Abs. 1 GG), die garantieren, dass der Rechtssuchende im Einzelfall vor einem Richter steht, der unabhängig und unparteilich ist und der die Gewähr für Neutralität und Distanz gegenüber den Verfahrensbeteiligten bietet (vgl. BVerfG 2 BvR 958/06 vom 27. Dezember 2006 = NJW 2007, 1670 mwN; 2 BvR 115/95 vom 19. August 1996 = NJW 1196, 33333).

Misstrauen in die Unparteilichkeit ist gerechtfertigt, soweit der Ablehnende bei verständiger Würdigung des Sachverhalts Grund zur Annahme hat, dass der Richter ihm gegenüber eine innere Haltung einnimmt, die die Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit störend

beeinflussen kann (BVerfG NJW 1995, 1277; BVerfG 88, 1, 4; BGH, Beschluss von 27. April 1992 – 4 StR 149/72).

So liegt der Fall hier. Der Angeklagte muss aufgrund des Verhaltens der abgelehnten Richterin besorgen, dass diese ihm gegenüber eine unvoreingenommene Haltung eingenommen hat.

1.

a)

Durch den die Hinzuziehung eines Dolmetschers zu einer Mandantenbesprechung versagenden Beschluss vom 15.03.2017 und den nicht abhelfenden Beschluss vom 15.05.2017 verstößt die abgelehnte Richterin gegen das fundamentale Recht eines jeden Beschuldigten auf ein faires Verfahren gemäß [Art. 6 EMRK](#), da es die abgelehnte Richterin dem Angeklagten nicht ermöglicht, sich in einer ihm verständlichen Sprache mit dem von ihm gewählten Verteidiger auf die Hauptverhandlung vorzubereiten.

Das Recht auf ein faires Verfahren gemäß [Art. 6 EMRK](#) gehört zu den wesentlichen Grundsätzen eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens. Zu den strafprozessualen Rechten des Angeklagten zählen insbesondere seine Befugnis, sich in jeder Verfahrenslage des Beistands eines Verteidigers zu bedienen ([§ 137 Abs. 1 S. 1 StPO](#), [Art. 6 Abs. 3, lit. c\) EMRK](#)). Ist es dem Angeklagten nicht möglich, sich mit seinem Verteidiger zu verständigen, so fehlt es an den wesentlichen Grundsätzen eines fairen Verfahrens. (vgl. BGH, Beschluss vom 26.10.2000, Az.: 3 StR 6/00). So liegt der Fall hier. Dem Unterzeichner ist ohne Hinzuziehung eines Dolmetschers eine (ungehinderte) Kommunikation mit dem Angeklagten nicht möglich.

Durch die Aberkennung des strafprozessual und konventionsrechtlich verbürgten Rechtes auf Hinzuziehung eines Dolmetscher zur Vorbereitung der Hauptverhandlung durch die abgelehnte Richterin wurde bei dem Ablehnenden die Besorgnis der Befangenheit erweckt.

b)

Soweit die Vorsitzende Richterin - ohne dies in dem Beschluss vom 11. Mai 2017 zu begründen - davon ausgeht, dass der Angeklagte der deutschen Sprache ausreichend mächtig sei, kann dies nicht überzeugen. Es ist mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar bei Zweifeln betreffend die Sprachfertigkeit des Angeklagten zu dessen Nachteil zu entscheiden. Dies muss jedenfalls dann gelten, wenn die Gründe, aus denen sich die Zweifel an der Sprachfertigkeit ergeben, nicht mitgeteilt werden und sich aus dem Inhalt der

Ermittlungsakte gegenteiliges ergibt, nämlich dass der Angeklagte für Behördengänge sich eines Übersetzers bedienen muss. Bereits auf Blatt 3 der Ermittlungsakte heißt es in der Darstellung des Kurzsachverhalts durch die sachbearbeitenden Polizeibeamten:

"Herr xxx spricht nur wenige Worte deutsch. Der Sachverhalt ergibt sich aus den durch Herrn xxx nach erfolgter Belehrung übersetzten Belehrung und durch Herrn xxx gemachten Angaben".

(Bl. 3 d.A.)

c)

Der Bundesgerichtshof (BGH) führt betreffend die Hinzuziehung eines Dolmetschers für vorbereitende Gespräche mit dem Verteidiger wie folgt aus:

„Entgegen der Auffassung des vorlegenden Gerichts räumt Art. 6 Abs. 3 lit. e EMRK dem der Gerichtssprache nicht mächtigen Angeklagten (Beschuldigten) unabhängig von seiner finanziellen Lage für das gesamte Strafverfahren und damit auch für vorbereitende Gespräche mit einem Verteidiger einen Anspruch auf unentgeltliche Zuziehung eines Dolmetschers ein, auch wenn kein Fall der notwendigen Verteidigung im Sinne des § 140 StPO oder des Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK gegeben ist (a); indessen ist es zur Gewährleistung der Unentgeltlichkeit nicht erforderlich, dem Angeklagten einen Pflichtverteidiger beizuordnen (b).“

...“Dies folgt aus dem Zweck des Art. 6 Abs. 3 lit. e) EMRK, zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens im Sinne des Art. 6 Abs. 1 EMRK, alle Nachteile auszuschließen, denen ein Angeklagter, der die Gerichtssprache nicht versteht oder sich nicht in ihr ausdrücken kann, im Vergleich zu einem dieser Sprache kundigen Angeklagten ausgesetzt ist (Vogler EuGRZ 1979, 640, 643; Meyer ZStW 93, 507, 521; s. auch Art. 14 EMRK, Art. 3 Abs. 3 GG). Er hat daher auch keine Kosten zu tragen, die auf einen der Gerichtssprache mächtigen Angeklagten nicht zukommen können; denn diese Mehrbelastung würde nicht nur zu einer Ungleichbehandlung bei der staatlichen Rechtsgewährung führen (Vogler ZStW 89, 761, 790; EuGRZ aaO), sondern wäre auch geeignet, das Verteidigungsverhalten des sprachunkundigen Angeklagten im Hinblick auf eventuelle Kostenfolgen nachteilig zu beeinträchtigen (EKMR NJW 1978, 477; Vogler EuGRZ aaO).“

(BGH, Beschluss vom 26.10.2000, Az.: 3 StR 6/00)

2.

Nach Maßgabe der vorzitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung ist für einen der deutschen Sprache nicht mächtigen Angeklagten ein faires Verfahren nur dann gewährleistet, wenn er die Möglichkeit erhält, die notwendigen vorbereitenden Gespräche mit seinem Verteidiger zu führen. Auf Antrag ist ihm ein Dolmetscher beizuordnen, der ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens aus der Staatskasse zu entschädigen ist. Dies gilt auch dann, wenn kein Fall der notwendigen Verteidigung gegeben ist (*die gleiche Auffassung unter Berufung auf Art. 6 Abs. 3 lit. e EMRK vertreten u. a. auch OLG Karlsruhe StV 2000, 193; OLG Frankfurt StV 1991, 457; LG Hamburg StV 1990, 16; LG Berlin NStZ 1990, 449; LG Köln StV 1994, 492; LG Aachen StV 1997, 409*).

Vorliegenden ergibt sich aus dem ablehnenden Beschluss der Vorsitzenden Richterin, dass sie dem Angeklagten ein faires Verfahren nicht zu ermöglichen bereit ist und mein Mandant daher berechtigte Zweifel an der Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit der Vorsitzenden Richterin hegen muss.

Aus den vorstehend genannten Gründen lehnt mein Mandant Richterin xxxx wegen der Besorgnis der Befangenheit ab.

3)

Zur Glaubhaftmachung wird auf den Beschluss vom 15.03.2017, den Beschluss vom 11.05.2017 sowie die Schriftsätze des Unterzeichners vom 06.02.2017 und 22.03.2015 verwiesen.

Veit Strittmatter

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Strafrecht

www.bs-legal.de/

www.bs-legal.de/strafrecht/

